# Amtliche Bekanntmachungen

DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU

Jahrgang 34 Nr. 39 Seiten 284-286 10. Oktober 2003

### Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten (Magister Artium)

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat in seiner Sitzung am 24. September 2003 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten (Magister Artium) vom 6. September 1995 (W.u.F. 1995, Seite 470), zuletzt geändert am 28. März 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 34, Nr. 9, Seiten 54 - 55, vom 10. April 2003), beschlossen.

Die Zustimmung des Rektors erfolgte am 2. Oktober 2003.

#### Artikel 1

- Im Fächerkatalog der Anlage A I. wird in Ziffer 53. das Fach "Volkskunde" in "Europäische Ethnologie" umbenannt.
- 2. In **Anlage B** erhält die Überschrift der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Volkskunde folgende Neufassung: "Europäische Ethnologie".
- In Anlage B werden die fachspezifischen Bestimmungen der F\u00e4cher Sportwissenschaft und V\u00f6lkerkunde wie folgt neu gefasst: Sportwissenschaft

#### Sportwissenschaft

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- (1) Hauptfach
- 1. Zwischenprüfung
- 2. Nachweise über die erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen aus dem Bereich "Sportwissenschaftliche Theorie":
  - a) drei Hauptseminare, davon eines aus dem naturwissenschaftlichen Disziplinbereich, eines aus dem geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinbereich und eines nach Wahl
  - b) zwei Übungen Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden II
  - c) zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Sportmedizin
  - d) zwei weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl.
- 3. Nachweise aus dem Bereich "Theorie und Praxis der Sportarten":
  - a) erfolgreicher Abschluss der praktisch-methodischen Prüfung in insgesamt vier Grundsportarten (aus dem Grund- und Hauptstudium), von denen zwei zur Gruppe der Individualsportarten und zwei zur Gruppe der Mannschaftssportarten gehören müssen
  - b) erfolgreicher Abschluss der praktisch-methodischen Prüfung in einer Schwerpunktsportart
  - c) erfolgreiche Teilnahme an zwei sportartübergreifenden Lehrveranstaltungen
  - d) erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen aus dem Bereich Freizeitsportarten.

#### (2) Nebenfach

- 1. Zwischenprüfung
- 2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen aus dem Bereich "Sportwissenschaftliche Theorie":
  - a) zwei Hauptseminare, davon eines aus dem naturwissenschaftlichen Disziplinbereich und eines aus dem geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinbereich
  - b) eine Übung Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden II
  - c) eine Lehrveranstaltung nach Wahl.
- 3. Nachweise aus dem Bereich "Theorie und Praxis der Sportarten":
  - a) erfolgreicher Abschluss der praktisch-methodischen Prüfung in insgesamt zwei Grundsportarten (aus dem Grund- und Hauptstudium), von denen eine zur Gruppe der Individualsportarten und die andere zur Gruppe der Mannschaftssportarten gehören muss
  - b) erfolgreiche Teilnahme an einer Übung aus dem Bereich Freizeitsportarten.
- § 2 Prüfungsanforderungen
- (1) Hauptfach (vierstündige Klausur und mündliche Prüfung)

#### Vertiefte Kenntnisse

- in den gesellschaftlichen und p\u00e4dagogischen Fragen des Sports, insbesondere der Ziele und Inhalte des au\u00dferschulischen Sports;
- 2. in den psychologischen und historischen Fragen von Sport;
- 3. in den sportmedizinischen Grundlagen;
- 4. der bewegungswissenschaftlichen und biomechanischen Grundlagen von Sport und Bewegungen:
- der Gesetzmäßigkeiten und Wirkungen des sportlichen Trainings.
- (2) Nebenfach (zweistündige Klausur und mündliche Prüfung)

#### Grundkenntnisse

- in den p\u00e4dagogischen und psychologischen Fragen des Sports sowie seiner gesellschaftlichen Funktionen;
- 2. der Gesetzmäßigkeiten und Wirkungen des sportlichen Trainings

#### Völkerkunde

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- (1) Hauptfach
- 1. Zwischenprüfung
- Drei Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren des Hauptstudiums
- Ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Projektseminar oder Bescheinigung über ein mindestens 4-wöchiges Praktikum mit anerkannter wissenschaftlicher Abschlussleistung
- 4. Nachweis der Teilnahme an zehn Exkursionstagen.
- (2) Nebenfach
- 1. Zwischenprüfung
- 2. Zwei Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren des Hauptstudiums
- 3. Nachweis der Teilnahme an fünf Exkursionstagen, soweit als Prüfungsgebiet materielle Kultur oder Repräsentationsformen von Kultur gewählt wird.

#### § 2 Prüfungsanforderungen

Haupt- und Nebenfach (mündliche Prüfung)

- (1) Kenntnisse der Methodenlehre und Geschichte des Faches vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart.
- (2) Ethnologische Kenntnisse über zwei Regionen, die zwischen der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vereinbart werden.

Südostasien, Zentralasien, Südasien, Nordamerika, Mittelamerika, Südamerika, Schwarzafrika, Nordafrika und Vorderer Orient, Australien, Ozeanien, Polarvölker.

(3) Im Hauptfach Kenntnisse in zwei nicht regional eingegrenzten Sachgebieten, im Nebenfach Kenntnisse in einem nicht regional eingegrenzten Sachgebiet, die zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und dem Kandidaten bzw. der Kandidatin vereinbart werden bzw. wird.

Zur Wahl stehen:

Ethnosoziologie, Wirtschaftsethnologie Religionsethnologie, Politikethnologie, Genderforschung, Interkulturalitätsforschung, Materielle Kultur, Repräsentationsformen von Kultur, Europäische Expansion und Ethnohistorie, Rechtsethnologie, Ethnopsychologie, Ethnomedizin.

#### § 3 Studienumfang

Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptfach höchstens 80 SWS, im Nebenfach höchstens 40 SWS.

## Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Studierende in den Studiengängen Sportwissenschaft und Völkerkunde, die sich bis spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung zur Prüfung anmelden, werden auf Antrag nach der Magisterprüfungsordnung vom 6. September 1995 (W.u.F. 1995, Seite 470), zuletzt geändert am 28. März 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 34, Nr. 9, Seiten 54 - 55, vom 10. April 2003), geprüft. Der Antrag ist bei der Meldung zur Prüfung zu stellen.

Freiburg, den 10. Oktober 2003

Prof. Dr. Dr. h.c Wolfgang Jäger

Rektor